

**Netzentwicklungsplan Strom**  
**Postfach 10 05 72**  
**10565 Berlin**  
**Deutschland**  
oder [konsultation@netzentwicklungsplan.de](mailto:konsultation@netzentwicklungsplan.de)

Attendorn, 12.04.2013

61/63.Rö

0412aa

**Öffentliche Konsultation zum 1. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2013;**  
**hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2013 gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Im 1. Entwurf zum Netzentwicklungsplan 2013 wird wie bereits im Netzentwicklungsplan 2012 nochmals deutlich hervorgehoben, dass sich dieser in erster Linie auf den Ausbaubedarf im deutschen Onshore-Strom-Übertragungsnetz bezieht und auf den gesetzlichen Grundlagen im Energiewirtschaftsgesetz (§ 12 a-d EnWG) basiert. Der Transportbedarf wird unabhängig von der Realisierung in Form einer Freileitung oder eines Erdkabels beschrieben.

Auf Seite 28 des 1. Entwurfs zum Netzentwicklungsplan 2013 wird im Kapitel 2.5 Geprüfte und in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten auf das Kapitel 5 im Netzentwicklungsplan 2012 verwiesen, welches zusammengefasst folgende Aussage trifft:

*Eine Gleichstrom-Verkabelung (HGÜ) oder Erdverkabelung wird zwar grundsätzlich als technisch möglich erachtet, wo diese jedoch tatsächlich möglich ist, muss einzelfallbezogen geprüft werden. Die genaue Ausgestaltung ist eine Frage der Systemstabilität, des Eingriffs in die Umwelt, der Kosten sowie der gesetzlichen Rahmenbedingungen und ergibt sich im jeweiligen Genehmigungsverfahren.*

Nach Aussage des Netzentwicklungsplans 2012 und somit auch nach der des 1. Entwurfs zum Netzentwicklungsplans 2013 macht es erst dann Sinn, konkrete Abschnitte hinsichtlich der einzusetzenden Technologie zu prüfen.

Unergründlich ist es mir daher (siehe auch die Stellungnahme vom 09.07.2012 und 30.10.2012 zum Netzentwicklungsplan 2012), warum nach § 12 e (3) EnWG für einzelne Pilotstrecken eine Verlegung von Höchstspannungsleitungen als Erdkabel oder auf wenigen Pilotstrecken die Alternative der Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) möglich ist, wenn eine konkrete Aussage zur Verkabelung doch erst im späteren Verfahren (Planfeststel-

lung) getroffen werden kann. Der 1. Entwurf zum Netzentwicklungsplan 2013 widerspricht sich hier m.E. genauso wie bereits der Netzentwicklungsplan 2012 und nimmt, wie schon mit Stellungnahmen zum Netzentwicklungsplan 2012 vom 09.07.2012 und 30.10.2012 vorgebracht, für vergleichbare Situationen zweierlei Maß.

Ich rege daher an, die Möglichkeit einer Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) oder Erdverkabelung in den Bereichen, in denen die Hochspannungsleitung besonders nah an Siedlungsbereiche heranrückt im Sinne des vorbeugenden Gesundheitsschutzes und zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere der Attendorner Bürger zu ermöglichen.

Darüber hinaus verweise ich darauf, dass sich auch der Bundesrat bereits dafür einsetzt, die Möglichkeiten der Erdverkabelung auszuweiten. Dieser gab in seiner Stellungnahme zum Bundesbedarfsplangesetz 2012 folgende Empfehlung ab:

*Die Möglichkeiten der Erdverkabelung (Teil- und Vollverkabelung) im Gesetzesentwurf (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3-neu- BBPlG-E) zum Bundesbedarfsplangesetz sollten ausgeweitet werden. Die Verkabelung soll nicht nur auf einzelne Projekte beschränkt bleiben und die Möglichkeiten der Vollverkabelung sollen sich auch auf Hochspannungstrassen erstrecken. Der Bundesrat schloss sich damit den Empfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Umweltausschuss an. Darüber hinaus empfiehlt der Bundesrat auch eine Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes (§ 2 Abs. 1 Anlage 22 EnLAG), um Teilerdverkabelungen auf alle Netzausbauprojekte der Höchstspannungsebene im Falle unvermeidbarer Siedlungsnäherungen zu erstrecken.*

Der Ausbau von Stromleitungen sollte im Übrigen nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung einzelner Regionen und deren Bürger führen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

(Römelt)